

Praktikumsordnung

für Lehramtsstudien an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, an der Philosophischen Fakultät, an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und an der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln
vom **5. Oktober 2005**

Aufgrund der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 351), haben die lehrerbildenden Fakultäten der Universität zu Köln folgende Praktikumsordnung erlassen:

Die Praktikumsordnung orientiert sich außer an der LPO an den Rahmenvorgaben zu den Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen (RP) des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Juni 2004 und an den Empfehlungen und Materialien für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Praxisphasen in der Lehrerbildung (EP) des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom Juli 2004. Überdies steht die Praktikumsordnung in Übereinstimmung mit den Studienordnungen der lehrerbildenden Fakultäten der Universität zu Köln. Schließlich ist die Praktikumsordnung im Benehmen mit dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen der Universität zu Köln, mit der Deutschen Sporthochschule Köln, mit der Hochschule für Musik Köln und mit der Universität Bonn erstellt worden.

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil - Praxisphasen in der Lehrerbildung an der Universität zu Köln

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkungen

- § 1 Leitbild und Zielvorstellung
- § 2 Art und Umfang der Praxisphasen
- § 3 Rechtliche und organisatorische Regelung der Praxisphasen
- § 4 Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Praxisphasen

Zweiter Abschnitt: Das Orientierungspraktikum

- § 5 Ziele des Orientierungspraktikums
- § 6 Organisation des Orientierungspraktikums

Dritter Abschnitt: Praktika im Hauptstudium

Vorbemerkungen

- § 7 Ziele des Fachpraktikums
- § 8 Ziele des erziehungswissenschaftlichen Praktikums
- § 9 Organisation schulischer Praktika
- § 10 Ziele des außerschulischen Praktikums
- § 11 Organisation des außerschulischen Praktikums

Vierter Abschnitt: Auslandspraktika

- § 12 Ziele und Organisation der Auslandspraktika

Fünfter Abschnitt: Sonderregelungen für Lehramtsstudien an mehreren Fakultäten der Universität zu Köln

- § 13 Lehramtsstudien an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen, Philosophischen, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, Erziehungswissenschaftlichen Fakultät
- § 14 Lehramtsstudien an der Heilpädagogischen Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und/oder Philosophischen und/oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Zweiter Teil – Sonderbestimmungen der Fakultäten zu den Praxisphasen

- § 15 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
- § 16 Philosophische Fakultät
- § 17 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
- § 18 Erziehungswissenschaftliche Fakultät
- § 19 Heilpädagogische Fakultät

Dritter Teil - Schlussbestimmungen

- § 20 Geltung
- § 21 Ordnungsgemäße Beteiligung
- § 22 Anerkennung
- § 23 Inkrafttreten

Anhang:

Sonderregelungen für Lehramtsstudierende der Universität zu Köln, die ein Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums auch an einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen studieren

- I. Hochschule für Musik Köln und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche und/oder Philosophische und/oder Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
- II. Hochschule für Musik Köln und Heilpädagogische Fakultät
- III. Hochschule für Musik Köln und Universität zu Köln (Studierende für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, die ausschließlich das Unterrichtsfach Musik studieren)
- IV. Hochschule für Musik Köln und Deutsche Sporthochschule Köln
- V. Deutsche Sporthochschule Köln und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche und/oder Philosophische und/oder Mathematisch-Naturwissenschaftliche und/oder Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Allgemeiner Teil

Praxisphasen in der Lehrerbildung an der Universität zu Köln

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkungen

An der Universität zu Köln bestehen Studienmöglichkeiten in nahezu allen Bereichen der Lehrerbildung. In fünf lehrerbildenden Fakultäten können die Studierenden wählen zwischen einem Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs und für das Lehramt für Sonderpädagogik. Jede lehrerbildende Fakultät legt den Schwerpunkt auf einen bestimmten Lehramtsstudiengang, trägt aber auch zur Vervollständigung der Lehrerbildung in den anderen Fakultäten bei. Zudem kooperiert die Universität zu Köln in der Lehrerbildung mit der Hochschule für Musik Köln und der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 1

Leitbild und Zielvorstellung

Die Lehrerbildung an der Universität zu Köln orientiert sich am Leitbild einer/eines wissenschaftlich gebildeten Lehrerin/Lehrers, die/der Praxis im Horizont von Wissenschaft zu reflektieren und verantwortlich zu gestalten vermag. Zur wissenschaftlichen Bildung der/des Lehrerin/Lehrers gehört nicht nur die Fähigkeit, sich der Möglichkeiten und Grenzen von Wissenschaft für Reflexion und Gestaltung der Praxis bewusst zu werden, sondern auch das Vermögen, andere Deutungsformen von Welt wissenschaftlich zu reflektieren und mit der Schulpraxis in Beziehung zu setzen. Die Entwicklung einer inhaltlichen wie methodischen wissenschaftlichen Basis für solche Reflexionen und Handlungen ist eine wesentliche Aufgabe universitärer Lehrerbildung.

Die Praxisphasen sind Teil der universitären wissenschaftlichen Lehrerbildung und -ausbildung und orientieren sich am Prinzip des forschenden Lernens. In den Praxisphasen sollen die Studierenden üben, wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse der Bildungspraxis zu beziehen (1. Fallanalysen), Praxissituationen hermeneutisch zu erfassen (2. Beispielinterpretationen), Praxis im Horizont normativer Fragestellungen zu diskutieren (3. normative Reflexionen), über die Differenz zwischen wissenschaftlichem Wissen und praktischem Handeln nachzudenken (4. Theorie-Praxis-Reflexionen) und allererste Erfahrungen in der Gestaltung und Mitgestaltung von Bildungsprozessen in der Schule zu sammeln (5. Praxiserfahrungen). In den Praxisphasen der Universität soll die Basis gelegt werden für den Bildung, Ausbildung und Berufsleben umfassenden Übungsprozess, Theorie (im oben angegebenen weiten Sinne) und Praxis aufeinander zu beziehen. Überdies sollen Praktika dem Studierenden eine Möglichkeit bieten, (6.) das spätere Berufsfeld aus einer professionsorientierten Perspektive zu erkunden und (7.) die eigene Studien- und Berufswahl zu überprüfen (§ 10 LPO; vgl. Abschn. 2 RP; vgl. Abschn. 1 EP).

§ 2

Art und Umfang der Praxisphasen

1. Während des Lehramtsstudiums sind mehrere Praktika durchzuführen. Es sind grundsätzlich zu unterscheiden:
 - das Orientierungspraktikum im Grundstudium,
 - schulische Praktika im Hauptstudium mit fachdidaktischer Problemorientierung (Fachpraktika)
 - schulische Praktika im Hauptstudium mit erziehungswissenschaftlicher Problemorientierung (erziehungswissenschaftliche Praktika)
 - außerschulische Praktika (§ 10 LPO; vgl. Abschn. 3 RP; vgl. Abschn. 1.2 u. 1.5 EP).
2. In allen Lehramtsstudiengängen sind Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen vorgesehen (§ 10 Abs. 1 LPO).
3. Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Die Dauer beträgt mindestens vier Wochen (§ 10 Abs. 3 LPO).
4. Im Hauptstudium sind Praktika zu absolvieren, die einem Umfang von insgesamt mindestens 10 Wochen entsprechen (§ 10 Abs. 4 LPO).
5. Die ‚schulischen Praktika‘ bilden den Schwerpunkt der Praxisphasen im Hauptstudium (vgl. Abschn. 2.1 EP).
6. In den einzelnen Lehramtsstudiengängen können sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium weitere Praktika abgeleistet werden (§ 10 LPO).

§ 3

Rechtliche und organisatorische Regelung der Praxisphasen

1. Während des Praktikums liegen das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht gegenüber der Praktikantin bzw. dem Praktikanten bei der Schulleitung und den von ihr beauftragten Ausbildungslehrerinnen bzw. –lehrern und Mentorinnen bzw. Mentoren. Alle Tätigkeiten sind deshalb mit diesen Lehrerinnen bzw. Lehrern an der Praktikumsschule abzustimmen. Entsprechende Regelungen gelten für das außerschulische Praktikum.
2. Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum, über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
3. Bei mehr als zwei Fehltagen wird das Praktikum über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus entsprechend verlängert.
4. Die Praktika sollen in der Regel an den Schulformen absolviert werden, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang entsprechen.

5. Zur Anmeldung zu den Praktika erlassen die Fakultäten bzw. die Fächer und/oder Seminare spezifische Regelungen.
6. Praxisphasen stehen in der Regel in Zusammenhang mit begleitenden Lehrveranstaltungen (Modularisierung der Praxisphasen; § 10 Abs. 3 u. 4 LPO; vgl. Abschn. 3 RP; vgl. Abschn. 2 EP). Näheres regeln die Studienordnungen.

§ 4

Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Praxisphasen

1. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme am Praktikum in der Schule.
2. Beim außerschulischen Praktikum bescheinigt die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung die ordnungsgemäße Teilnahme.
3. Die Praktikumszentren der Fakultäten oder die Beauftragten der Fächer bescheinigen die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen.

Zweiter Abschnitt Das Orientierungspraktikum

§ 5

Ziele des Orientierungspraktikums

1. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung von Schule und Unterricht (§ 10 Abs. 3 LPO).
2. Es soll Gelegenheit bieten, die eigene Berufswahl zu überprüfen und das spätere Berufsfeld zu erkunden. Dieser Prozess soll methodisch durch Elemente der kollegialen Beratung unterstützt werden (§ 10 Abs. 3 LPO; vgl. Abschn. 3.1 RP).
3. Im Orientierungspraktikum soll angebahnt werden, theoretische Studien und praktische Erfahrungen in Beziehung zu setzen (vgl. Abschn. 3.1 RP; vgl. Abschn. 1.2 EP).
4. Das Orientierungspraktikum soll den Studierenden Anstöße geben, das weitere Studium bewusster zu gestalten (vgl. Abschn. 1.2 EP).

§ 6

Organisation des Orientierungspraktikums

1. Das Orientierungspraktikum wird begleitet und organisiert
 - im Studium für das Lehramt an Berufskollegs von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
 - im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen von der Philosophischen Fakultät

- im Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und
 - im Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik von der Heilpädagogischen Fakultät.
2. Das Orientierungspraktikum wird in der Regel als Blockpraktikum durchgeführt. Die Dauer beträgt mindestens vier Wochen.
 3. Wird das Orientierungspraktikum im Ausland absolviert, soll es an einer Schule des deutschen Schulsystems durchgeführt werden.

Dritter Abschnitt Praktika im Hauptstudium

Vorbemerkung

Praktika können gemäß § 2 Abs. 2

- als schulische Praktika in der Form des Fachpraktikums oder des erziehungswissenschaftlichen Praktikums oder
- als außerschulische Praktika

durchgeführt werden. Näheres regeln die einzelnen Fächer und/oder Seminare

§ 7

Ziele des Fachpraktikums

1. Im Fachpraktikum sollen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studienelemente miteinander verknüpft sowie wissenschaftliches Wissen und praktische Erfahrungen in Beziehung gesetzt werden (§§ 3, 4 u. § 10 Abs. 4 LPO; vgl. Abschn. 3.2 RP).
2. Der Fachunterricht soll im Rahmen wissenschaftlicher Theorien beobachtet, analysiert und reflektiert werden (§ 10 Abs. 4 LPO; vgl. Abschn. 1.2 EP).
3. Von den Praktikantinnen bzw. Praktikanten soll nach Möglichkeit auch eigener Fachunterricht unter Anleitung geplant, durchgeführt, analysiert und reflektiert werden (vgl. Abschn. 1.2 u. 1.4 EP).
4. Darüber hinaus soll am Beispiel des Fachunterrichts das Verhältnis von Theorie und Praxis zum Gegenstand der Reflexion gemacht werden (vgl. Abschn. 2 RP; vgl. Abschn. 1.1 u. 1.4 EP).

§ 8

Ziele des erziehungswissenschaftlichen Praktikums

1. Im schulischen Praktikum mit erziehungswissenschaftlicher Problemorientierung sollen pädagogische bzw. erziehungswissenschaftliche Theorien und schulpraktische Erfahrungen in Beziehung gesetzt werden (§ 3 u. § 10 Abs. 4 LPO; vgl. Abschn. 3.2 RP; vgl. Abschn. 1.2 EP).
2. Insbesondere Bildungs- und Lernprozesse des jungen Menschen und Anforderungen an den Lehrerberuf sollen im Rahmen wissenschaftlicher Theorien beobachtet, analysiert und reflektiert werden (vgl. Abschn. 1.2 EP).
3. Darüber hinaus soll am Beispiel konkreter pädagogischer Situationen das Verhältnis von Theorie und Praxis zum Gegenstand der Reflexion gemacht werden (vgl. Abschn. 2 RP; vgl. Abschn. 1.1 u. 1.4 EP).

§ 9

Organisation schulischer Praktika

1. Schulische Praktika werden in der Regel an der Schulform absolviert, auf die das jeweilige Lehramtsstudium ausgerichtet ist.
2. Schulische Praktika können im Inland wie im Ausland absolviert werden.
3. Schulische Praktika können entweder als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend durchgeführt werden (vgl. Abschn.3.2 RP).
4. Bei einer semesterbegleitenden Durchführung bestimmen die Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter den jeweiligen Zeitumfang der schulischen Praktika, der dem Zeitumfang der schulischen Praktika in der vorlesungsfreien Zeit entsprechen soll.
5. Integrative Verbindungen von Praktika mit erziehungswissenschaftlicher Problemorientierung und Praktika mit fachdidaktischer Problemorientierung sind möglich (vgl. Abschn. 1.2 RP).
6. Die nähere Bestimmung der schulischen Praktika obliegt den Fächern und/oder den beteiligten Seminaren. Diese legen fest, welche der unter Punkt 3 und 5 angebotenen Möglichkeiten in den jeweiligen Fächern durchgeführt werden.

§ 10

Ziele des außerschulischen Praktikums

Das außerschulische Praktikum soll Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder in die Arbeit anderer Bildungseinrichtungen an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen (§ 10 Abs. 4 LPO; vgl. 3.2 RP; vgl. Abschn. 1.5 EP).

§ 11

Organisation des außerschulischen Praktikums

1. Anteile der Praxisphasen im Hauptstudium können auch außerschulische Praktika sein. Sie können sowohl im Inland als auch im Ausland durchgeführt werden (vgl. Abschn. 3.2 RP; vgl. Abschn. 1.5 EP).
2. Außerschulische Praktika werden in der Regel im Hauptstudium absolviert (vgl. Abschn. 1.5 EP).
3. Der Anteil der außerschulischen Praktika hat in der Regel einen geringeren Zeitumfang als derjenige der schulischen Praktika insgesamt (vgl. Abschn. 3.2 RP; vgl. Abschn. 1.5 EP).
4. Integrative Verbindungen von schulischen und außerschulischen Praxisanteilen sind möglich (vgl. Abschn. 3.2. RP; vgl. Abschn. 1.5 EP).

Vierter Abschnitt Auslandspraktika

§ 12

Ziele und Organisation der Auslandspraktika

1. Schulische und außerschulische Praktika können auch im Ausland durchgeführt werden.
2. Das Auslandspraktikum trägt zur Horizonterweiterung der Studierenden bei und gibt Anstöße, Vergleiche zwischen unterschiedlichen Bildungssystemen anzustellen, und dient damit der Internationalisierung der Bildung (§ 11 Abs. 2 LPO; vgl. Abschn. 1.5 EP).
3. Das Auslandspraktikum fördert den Umgang mit anderen Mentalitäten und Arbeitsweisen und ermöglicht es, kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede kennen zu lernen.
4. Die Absolvierung der Praxisphasen im Ausland wird durch die Fächer der lehrerbildenden Fakultäten und durch die Praktikumszentren der Universität zu Köln durch Beratung gefördert.

Fünfter Abschnitt

Sonderregelungen für Lehramtsstudien an mehreren Fakultäten der Universität zu Köln

§ 13

Lehramtsstudien an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen, Philosophischen, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen , Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

Für Lehramtsstudierende mit Fächern an mehreren Fakultäten der Universität zu Köln erfolgt die Durchführung der Praxisphasen im Hauptstudium gemäß den Anforderungen der Studienordnungen in den einzelnen Fächern.

§ 14

Lehramtsstudien an der Heilpädagogischen Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und/oder Philosophischen und/oder Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät

1. Lehramtsstudierende an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen oder Philosophischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die eines der Unterrichtsfächer durch eine sonderpädagogische Fachrichtung ersetzt haben, führen Praxisphasen im Gesamtvolumen von mindestens 14 Wochen durch. Sie verteilen sich auf drei Praktika.
2. Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden . Die Dauer beträgt mindestens vier Wochen (vgl. § 6 Abs. 2 dieser Praktikumsordnung).
3. Im Hauptstudium ist
 - erstens ein Praktikum in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung in der Verantwortung der Heilpädagogischen Fakultät und
 - zweitens ein Fachpraktikum an einer anderen Fakultät durchzuführen.Beide Praktika haben in der Regel einen Umfang von jeweils fünf Wochen.
4. Das Nähere regeln die beteiligten Seminare und Institute der Fakultäten

Zweiter Teil

Sonderbestimmungen der Fakultäten zu den Praxisphasen

Im Folgenden finden sich ausschließlich Hinweise zu den besonderen Regelungen für Organisation und Durchführung der Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen an den fünf lehrerbildenden Fakultäten der Universität zu Köln. Nur Paragraphen mit abweichenden Bestimmungen sind aufgeführt. Ansonsten gelten die Richtlinien des Allgemeinen Teils dieser Praktikumsordnung.

§ 15

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

a) zu § 2

Art und Umfang der Praxisphasen

1. Das Orientierungspraktikum wird im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Studien, die Praktika des Hauptstudiums werden in Verbindung mit den fachdidaktischen Studien absolviert.
2. Die Praktika im Hauptstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind in der Regel als Fachpraktika vorgesehen.
3. Außerschulische Praktika sind aufgrund des unmittelbaren Berufsbezuges sowie des im Lehramt an Berufskollegs vorgesehenen Nachweises einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit (§ 37 Abs. 9 LPO) nicht verpflichtend vorgesehen.

b) zu § 3

Rechtliche und organisatorische Regelung der Praxisphasen

1. Eine Anmeldung zum Praktikum erfolgt in den jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen.
2. In der Regel setzen sich die Studierenden zur Durchführung der Praktika selbst mit den Bildungseinrichtungen in Verbindung.
3. Das Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht eine Liste der aktuell zugelassenen Praktikumschulen durch Aushang.

c) Ergänzende Bestimmungen

Alle näheren inhaltlichen und organisatorischen Bestimmungen der Fachpraktika, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert werden, legen für das Lehramt an Berufskollegs das Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik und für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften das Seminar für Soziologie fest.

§ 16

Philosophische Fakultät

a) zu § 2

Art und Umfang der Praxisphasen

1. Im Hauptstudium werden schulische Praktika mit fachdidaktischer Problemorientierung (Fachpraktika) und außerschulische Praktika angeboten. Schulische Praktika mit erziehungswissenschaftlicher Problemorientierung entfallen.
2. Das Fachpraktikum bildet den Schwerpunkt der Praxisphasen im Hauptstudium.

b) zu § 3

Rechtliche und organisatorische Regelung der Praxisphasen

1. In der Regel setzen sich die Studierenden zur Anmeldung für die Praktika selbst mit den Bildungseinrichtungen in Verbindung.
2. Das Praktikumszentrum der Philosophischen Fakultät leistet Hilfestellung bei der Gestaltung der Praktika.

c) zu § 9

Organisation schulischer Praktika

1. Eines der Praktika im Hauptstudium muss ein Fachpraktikum sein. Es ist auch möglich, beide Praktika im Hauptstudium als Fachpraktika zu absolvieren.
2. Das schulische Fachpraktikum kann auch im Ausland durchgeführt werden, sofern in dem betreffenden Land ein entsprechendes oder vergleichbares Unterrichtsfach an allgemeinbildenden Schulen gelehrt wird (wie beispielsweise Pädagogik in Österreich oder in der Schweiz). Wird im Studium der modernen Fremdsprachen das schulische Praktikum im Ausland absolviert, so soll nach Möglichkeit ein Land gewählt werden, in dem die jeweilige Studiensprache Verkehrssprache ist.
3. Für den Fall, dass kein Praktikumsplatz an Schulen zur Verfügung steht, kann eine unterrichtliche Tätigkeit im jeweiligen Fach an einer Universität (z. B. Tutorentätigkeit) in vergleichbarem zeitlichen Umfang als schulisches Praktikum angerechnet werden. Solche unterrichtlichen Tätigkeiten können an Universitäten des In- und Auslandes durchgeführt werden.

d) zu § 11

Organisation des außerschulischen Praktikums

1. Außerschulische Praktika werden ausschließlich im Hauptstudium angeboten.
2. Der Anteil der außerschulischen Praktika hat in der Regel einen geringeren Zeitumfang als derjenige der schulischen Praktika insgesamt.
3. Wird im Studium der modernen Fremdsprachen ein außerschulisches Praktikum im Ausland absolviert, so soll nach Möglichkeit ein Land gewählt werden, in dem die jeweilige Studiensprache Verkehrssprache ist.

e) Fächerspezifische Regelungen

1. Wird im Studium des Unterrichtsfaches *Deutsch* ein außerschulisches Praktikum absolviert, soll nach Möglichkeit eine Stätte der Kinder- und Jugendarbeit, eine Bildungseinrichtung oder bildungsnahe Einrichtung (im In- oder Ausland) gewählt werden, die einen besonderen Bezug zum Fach Deutsch hat (z. B. Praktikum im Schulbuch-Verlag oder im Bereich der Theaterpädagogik).

2. Wird im Studium des Unterrichtsfaches *Geschichte* ein außerschulisches Praktikum absolviert, soll nach Möglichkeit als Ort eine mit historischen Gegenständen befasste Einrichtung (im In- oder Ausland) gewählt werden (z. B. Archive, Gedenkstätten, Museen, Denkmalämter, archäologische Grabungsprojekte).
3. Das Auslandspraktikum im Studium des Unterrichtsfaches *Griechisch* sollte in einem Land durchgeführt werden, das zur griechischen Welt der Antike gehört hat (z. B. an einer griechischen, italienischen oder deutschen Schule oder einer Bildungsinstitution in Griechenland, Süditalien oder Sizilien). Das Auslandspraktikum soll dabei gleichzeitig genutzt werden, sich mit der monumentalen Hinterlassenschaft der Antike vertraut zu machen, deren Kenntnis zum didaktisch wichtigen Verständnis des antiken Lebens beiträgt.
4. Das Auslandspraktikum im Studium des Unterrichtsfaches *Latein* sollte in einem Land durchgeführt werden, das zur römischen Welt der Antike gehört hat (z. B. an einer italienischen oder deutschen Schule in Italien). Das Auslandspraktikum soll dabei gleichzeitig genutzt werden, sich mit der monumentalen Hinterlassenschaft der Antike vertraut zu machen, deren Kenntnis zum didaktisch wichtigen Verständnis des antiken Lebens beiträgt.
5. Wird im Studium des Unterrichtsfaches *Philosophie/Praktische Philosophie* ein außerschulisches Praktikum absolviert, so soll nach Möglichkeit als Ort eine Akademie (mit dem Schwerpunkt in Philosophie/Praktische Philosophie), eine philosophische Praxis oder ähnliche Institutionen und Berufsfelder gewählt werden.
6. Im Studium des Unterrichtsfaches *Evangelische Religion* werden Praktika im Hauptstudium organisiert und begleitet von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Wird ein außerschulisches Praktikum absolviert, so soll es nach Möglichkeit in evangelischen außerschulischen Bildungsinstitutionen (Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Akademien etc.) durchgeführt werden.
7. Wird im Studium des Unterrichtsfaches *Katholische Religion* ein außerschulisches Praktikum absolviert, so soll es nach Möglichkeit in katholischen außerschulischen Bildungsinstitutionen (Akademien, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Medienarbeit), im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit (Mitgliedsverbände des BdkJ) oder der Gemeindekatechese durchgeführt werden.

§ 17

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

a) zu § 2

Art und Umfang der Praxisphasen

1. Im Hauptstudium werden in der Regel schulische Praktika mit fachdidaktischer Problemorientierung (Fachpraktika) und außerschulische Praktika angeboten.
2. Das Fachpraktikum bildet den Schwerpunkt der Praxisphasen im Hauptstudium.

3. In den Fächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind im Hauptstudium jeweils Praktika im Umfang von mindestens fünf Wochen durchzuführen.

b) zu § 9

Organisation schulischer Praktika

1. In den Fächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät können die Praktika des Hauptstudiums in unterschiedlichen Varianten durchgeführt werden, die sich an folgendem Grundmuster orientieren:
 - das Fachpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen als semesterbegleitendes Praktikum oder als Blockpraktikum
 - Aufteilung in zwei Teile mit unterschiedlichem Zeitumfang. Der zeitlich umfangreichere Teil ist als Fachpraktikum abzuleisten. Der andere Teil kann als außerschulisches Praktikum absolviert werden.
2. Gemäß den Zielen und Aufgaben der Praxisphasen im Hauptstudium wird empfohlen, Fachpraktika zeitlich so zu legen, dass ein Teil der Veranstaltungen des fachdidaktischen Moduls schon absolviert und ein anderer Teil noch zu absolvieren ist. Näheres regeln die Fächer.
3. Strukturierung und Durchführung der Praktika liegen in der Zuständigkeit der einzelnen Fächer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und sind in den jeweiligen Studienordnungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen näher geregelt.

§ 18

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

a) zu § 2

Art und Umfang der Praxisphasen

1. In den Lehramtsstudiengängen sind drei bis vier Praktika im Gesamtumfang von 14 Wochen vorgesehen.
2. Die Praktika erfüllen nacheinander und aufeinander aufbauend
 - erstens eine schulpädagogisch angeleitete Orientierungs- und Verge-wisserungsfunktion, gefolgt von
 - zweitens einer fachdidaktisch betreuten, forschenden konkreten Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld Schule (insbesondere Unterricht) und
 - drittens einem abschließenden erziehungswissenschaftlich begleiteten Erkunden außerschulischer, pädagogischer Bezugsfelder.

D. h., in den Lehramtsstudien an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät ist das Absolvieren eines außerschulischen Praktikums verpflichtend.

3. Schulische Praktika mit ausschließlich erziehungswissenschaftlicher Problemorientierung entfallen.

b) zu § 3

Rechtliche und organisatorische Regelung der Praxisphasen

1. Das Praktikumszentrum der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät leistet Hilfestellung bei der Gestaltung der Praktika. Es veröffentlicht Adressen von Praktikumsplätzen, anregende Beispiele von Forschungsaufgaben und ihren Präsentationen, praktikumsrelevante rechtliche Grundlagen, Fachliteratur zum Verhältnis von Theorie und Praxis im Studium. Es gibt Strukturierungen und technische Anregungen zur Gestaltung eines Portfolios zu den Praktika.
2. Das Praktikumszentrum der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wird über die Aufnahme zum Praktikum in einer Einrichtung durch Abgabe der Bestätigung der Einrichtung informiert. Es stellt die Bescheinigungen über die Ableistung der Praktika aus.

c) zu § 6

Organisation des Orientierungspraktikums

1. Das Orientierungspraktikum wird von den erziehungswissenschaftlichen Fächern vornehmlich der Abteilung ‚Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik‘ begleitet und organisiert.
2. Der Schwerpunkt des forschenden Lernens erfordert, dass etwa die Hälfte der Zeit im Forschungsfeld verbracht wird, die andere Hälfte mit der Vorbereitung und Auswertung der Forschungsaufgaben.

d) zu § 9

Organisation schulischer Praktika

1. Das Fachpraktikum kann in drei Varianten seitens der Unterrichtsfächer organisiert werden. Das Fachpraktikum hat in der Regel einen Umfang von acht Wochen, wovon bei getrennt durchgeführten Praktika zwei mal vier Wochen möglich sind. Bei gemeinsam betreutem und zeitgleich abgeleistetem Praktikum sind sechs Wochen zusammenhängend in der vorlesungsfreien Zeit ausreichend.
2. Die Beschränkung auf die Ableistung des Praktikums in einem Fach sollte die Ausnahme darstellen und bedarf seitens des/der Praktikanten/in einer besonderen Begründung. Hierbei ist beispielsweise an ein längerfristig angelegtes fachdidaktisches oder fachmethodisches Unterrichtsprojekt zu denken.
3. Der Schwerpunkt des forschenden Lernens erfordert, dass etwa die Hälfte der Zeit im Forschungsfeld verbracht wird, die andere Hälfte mit der Vorbereitung und Auswertung der Forschungsaufgaben.
4. Die Begleitung seitens Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten ist im Rahmen der intensiven Praxisphase nicht zwingend geboten, sondern kann fallweise und forschungsbezogen entschieden werden.

e) zu § 11
Organisation des außerschulischen Praktikums

1. Das außerschulische Praktikum hat einen Umfang von zwei Wochen, die zusammenhängend in der vorlesungsfreien Zeit zu gestalten sind.
2. Der Schwerpunkt des forschenden Lernens erfordert, dass etwa die Hälfte der Zeit im Forschungsfeld verbracht wird, die andere Hälfte mit der Vorbereitung und Auswertung von Forschungsaufgaben.

§ 19
Heilpädagogische Fakultät

a) zu § 2
Art und Umfang der Praxisphasen

1. In den Studiengängen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind Praxisphasen im Gesamtumfang von 18 Wochen vorgesehen. Sie verteilen sich auf vier Praxisphasen (§ 10 Abs. 1 LPO).
2. Im ersten Studienjahr des Grundstudiums ist ein Orientierungspraktikum von vier Wochen zu absolvieren (§ 10 Abs. 3 LPO).
3. Ein außerschulisches Praktikum ist ferner im Grundstudium durchzuführen. Es soll nach dem Orientierungspraktikum absolviert werden und hat ebenfalls einen Umfang von vier Wochen.
4. Im Hauptstudium sind zwei Praktika im Umfang von jeweils fünf Wochen durchzuführen (§ 10 Abs. 4 LPO).
5. Die Praktika erfüllen nacheinander und aufeinander aufbauend
 - erstens eine sonderpädagogisch angeleitete Orientierungs- und Vergewisserungsfunktion,
 - zweitens ein sonderpädagogisch angeleitetes und begleitetes Erkunden schulischer und außerschulischer, (sonder)pädagogischer Bezugsfelder und
 - drittens sonderpädagogisch und fachdidaktisch angeleitete, forschende, konkrete Auseinandersetzungen mit dem Arbeitsfeld Schule.

b) zu § 3
Rechtliche und organisatorische Regelung der Praxisphasen

1. Praktika können an Sonderschulen oder den Sonderschulen gleich gestellten Förderorten in allen Bundesländern durchgeführt werden.
2. Ausnahmeregelungen (z. B. Auslandsaufenthalte) sind innerhalb der einzelnen Förderschwerpunkte abzustimmen.

3. Schulische Praktika im Hauptstudium werden von der Heilpädagogischen Fakultät in Kooperation mit der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und der Deutschen Sporthochschule Köln durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung der Praktika sollen nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Fachdidaktiken gestaltet werden. Die Studierenden sollen praktikumsrelevante fachdidaktische Veranstaltungen vor Beginn des Praktikums besucht haben.
4. Die Organisation der Praktika übernimmt federführend das Praktikumszentrum der Heilpädagogischen Fakultät mit Unterstützung des Studierenden-Service-Centers in Kooperation mit den Praktikumsbeauftragten der Förderschwerpunkte der Heilpädagogischen Fakultät und des Praktikumszentrums der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Praktikumsbeauftragten der Unterrichtsfächer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, der Deutschen Sporthochschule Köln.
5. Das Praktikumszentrum der Heilpädagogischen Fakultät leistet Hilfestellung bei der Gestaltung der Praktika. Es veröffentlicht Adressen von Praktikumsplätzen, anregende Beispiele von Forschungsaufgaben und ihren Präsentationen, relevante rechtliche Grundlagen, Fachliteratur zum Verhältnis von Theorie und Praxis im Studium. Es gibt Strukturierungen und technische Anregungen zur Gestaltung eines Berichts zu den Praktika.
6. Das Praktikumszentrum der Heilpädagogischen Fakultät wird über die Aufnahme zum Praktikum in einer Einrichtung durch Abgabe der Bestätigung der Einrichtung informiert. Es stellt die Bescheinigungen über die Ableistung der Praktika aus.

c) zu § 6

Organisation des Orientierungspraktikums

1. Die/der Studierende kann wählen, ob sie/er das Orientierungspraktikum im Förderschwerpunkt Lernen oder im weiteren gewählten Förderschwerpunkt absolvieren möchte. Entsprechend ist die Veranstaltung zur Vorbereitung und Nachbereitung zu belegen. Diese umfasst zwei Semesterwochenstunden (SWS).
2. In der Nachbereitung wird auf der Basis eines Berichts die Qualität der reflexiven Aufarbeitung des Orientierungspraktikums benotet. Die Anrechnung anteiliger Leistungen ist nicht möglich.

d) zu § 9

Organisation schulischer Praktika im Hauptstudium

1. Die beiden schulischen Praktika im Hauptstudium werden in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
2. Jedes der beiden schulischen Praktika im Hauptstudium umfasst 25 Tage im Block.
3. Die beiden schulischen Praktika im Hauptstudium verteilen sich vom Umfang zu je gleichen Teilen auf den Förderschwerpunkt Lernen und den gewählten weiteren Förderschwerpunkt. Die Reihenfolge der Praktika wird von den Studierenden

festgelegt. Entsprechend ist die obligate Veranstaltung zur Vorbereitung und Nachbereitung zu belegen. Diese umfasst drei Semesterwochenstunden (SWS).

4. Die beiden schulischen Praktika im Hauptstudium werden von der Heilpädagogischen Fakultät in Kooperation mit der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und der Deutschen Sporthochschule Köln durchgeführt. Neben den obligaten Veranstaltungen an der Heilpädagogischen Fakultät besucht die/der Studierende nach Möglichkeit eine Veranstaltung zur Vorbereitung und der Nachbereitung des Praktikums in den von ihr/ihm gewählten Unterrichtsfächern an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und/oder der Deutschen Sporthochschule Köln. Die Zuordnung der Unterrichtsfächer zum jeweiligen Förderschwerpunkt wird von den Studierenden vorgenommen.
5. Während der Präsenz in der Schule werden gleichermaßen sonderpädagogische und fachdidaktische Aufgabenstellungen bearbeitet.
6. Die Ergebnisse der Praktika werden in den beiden Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines Berichtes nachbereitet.
7. In der Nachbereitung in den beiden Förderschwerpunkten an der Heilpädagogischen Fakultät wird auf der Basis eines Berichts die Qualität der reflexiven Aufarbeitung des schulischen Praktikums im Hauptstudium benotet. Die Anrechnung anteiliger Leistungen ist nicht möglich.

e) zu § 11

Organisation des außerschulischen Praktikums

1. Das außerschulische Praktikum kann in allen den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten angegliederten Arbeitsfeldern in allen Bundesländern durchgeführt werden.
2. Ausnahmeregelungen (z.B. Auslandsaufenthalte) sind innerhalb der einzelnen Förderschwerpunkte abzustimmen.
3. Das Praktikum umfasst 160 Stunden in der vorlesungsfreien Zeit. Die Anwesenheit in dem Arbeitsfeld ist analog zur jeweiligen Dienstzeit einer vollzeitangestellten Person der entsprechenden Einrichtung festgelegt.
4. Die/der Studierende kann wählen, ob sie/er das außerschulische Praktikum im Förderschwerpunkt Lernen oder im weiteren gewählten Förderschwerpunkt absolvieren möchte. Entsprechend ist die Veranstaltung zur Vorbereitung und Nachbereitung zu belegen. Diese umfasst zwei Semesterwochenstunden (SWS).
5. In der Nachbereitung wird auf der Basis eines Berichts die Qualität der reflexiven Aufarbeitung des außerschulischen Praktikums benotet. Die Anrechnung anteiliger Leistungen ist nicht möglich.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 20

Geltung

Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 erstmalig ein Lehramtsstudium mit mindestens einem Unterrichtsfach an den lehrerbildenden Fakultäten der Universität zu Köln aufgenommen haben.

§ 21

Ordnungsgemäße Beteiligung

1. Die Praktikumsordnung ist unter Beteiligung der fünf lehrerbildenden Fakultäten der Universität zu Köln, des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen der Universität zu Köln sowie des Lehrerbildungszentrums der Universität zu Köln entwickelt worden (§ 11 Abs. 1 LPO; § 2 u. § 3 Abs. 1 der Satzung des LBZ; vgl. Abschn. 3 EP).
2. Der allgemeine Teil der Praktikumsordnung ist gemeinsam erstellt worden.
3. Die Sonderbestimmungen der einzelnen Fakultäten liegen in der Verantwortung der jeweiligen Fakultäten.

§ 22

Anerkennung

1. Praktikums­scheine von Studierenden (für die die Lehramtsprüfungsordnung des Landes NRW vom 27. März 2003 gültig ist), die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Praktikumsordnung erworben worden sind, werden anerkannt.
2. Die Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen in praktischen Studien wird in den jeweiligen Studienordnungen der lehrerbildenden Fakultäten der Universität zu Köln geregelt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung der Universität zu Köln tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln, nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2005 und nach Beschluss des Rektorats vom 03. August 2005 .

Köln, den 5. Oktober 2005

gez.

Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Dekan der Philosophischen Fakultät

Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

Dekan der Heilpädagogischen Fakultät

Anhang:

Sonderregelungen für Lehramtsstudierende der Universität zu Köln, die ein Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums auch an einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen studieren

I.

Hochschule für Musik Köln und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche und/oder Philosophische und/oder Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

1. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs an der Universität zu Köln und an der Hochschule für Musik Köln sind Praxisphasen im Gesamtumfang von 14 Wochen vorgesehen. Sie verteilen sich auf drei Praktika.
2. Im Grundstudium ist ein Orientierungspraktikum im Umfang von vier Wochen vorgesehen. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird das Orientierungspraktikum begleitet und organisiert vom Pädagogischen Seminar der Philosophischen Fakultät; im Studium für das Lehramt an Berufskollegs steht es in der Verantwortung des Instituts für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
3. Im Hauptstudium sind zwei Fachpraktika im Umfang von jeweils fünf Wochen zu absolvieren.
4. Das Nähere regeln die Seminare und Institute der beteiligten Hochschuleinrichtungen.

II.

Hochschule für Musik Köln und Heilpädagogische Fakultät

1. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind Praxisphasen im Gesamtumfang von 14 Wochen vorgesehen. Sie verteilen sich auf drei Praktika.
2. Im Grundstudium ist ein Orientierungspraktikum von vier Wochen zu absolvieren.
3. Das Orientierungspraktikum der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird an der Philosophischen Fakultät durchgeführt; das Orientierungspraktikum der Studierenden für das Lehramt an Berufskollegs wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert.
4. Im Hauptstudium sind zwei Praktika im Umfang von jeweils fünf Wochen durchzuführen.

- Ein Praktikum muss ein Fachpraktikum im gewählten Unterrichtsfach sein.
- Das weitere Hauptpraktikum ist in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung an der Heilpädagogischen Fakultät zu absolvieren.

III.

Hochschule für Musik Köln und Universität zu Köln

(Studierende für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, die ausschließlich das Unterrichtsfach Musik studieren)

1. Lehramtsstudierende an der Hochschule für Musik Köln, die ausschließlich das Unterrichtsfach Musik studieren, führen die Praxisphasen an verschiedenen Hochschuleinrichtungen durch (§ 33 Abs. 1 LPO).
2. Das Orientierungspraktikum im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird am Pädagogischen Seminar der Philosophischen Fakultät durchgeführt. Das Orientierungspraktikum im Studium für das Lehramt an Berufskollegs wird vom Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät begleitet und organisiert.
3. Im Hauptstudium sind Praktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen an Schulen (an Gymnasien, Gesamtschulen oder Berufskollegs) und an außerschulischen Einrichtungen im In- oder Ausland zu absolvieren.
4. Praktika im Hauptstudium werden begleitet und organisiert von der Hochschule für Musik Köln.
5. Das Fachpraktikum im Hauptstudium muss einen Zeitumfang von mindestens fünf Wochen haben.
6. Das Nähere regeln die Praktikumsordnung im Rahmen der Studienordnung der Hochschule für Musik Köln und die Studienordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

IV.

Hochschule für Musik Köln und Deutsche Sporthochschule Köln

1. Lehramtsstudierende, die sowohl an der Hochschule für Musik Köln als auch an der Deutschen Sporthochschule Köln ein Studium absolvieren, führen die Praxisphasen an mehreren Institutionen durch.
2. Studierende, die an der Deutschen Sporthochschule Köln ErsthörerIn bzw. Ersthörer sind, führen das Orientierungspraktikum an der Deutschen Sporthochschule Köln durch. Das Orientierungspraktikum der Studierenden, die an der Hochschule für Musik Köln als ErsthörerIn bzw. Ersthörer eingeschrieben sind, wird begleitet und organisiert von der Philosophischen Fakultät.

3. Im Hauptstudium muss sowohl an der Hochschule für Musik Köln als auch an der Deutschen Sporthochschule Köln ein Praktikum im Umfang von jeweils fünf Wochen durchgeführt werden.
4. Beide Praktika im Hauptstudium sind in der Regel Fachpraktika.
5. Das Nähere regeln die Praktikumsordnung im Rahmen der Studienordnung der Hochschule für Musik Köln und die Praktikumsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln.

V.

Deutsche Sporthochschule Köln und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche und/oder Philosophische und/oder Mathematisch-Naturwissenschaftliche und/oder Erziehungswissenschaftliche Fakultät

1. Studierende, die an der Deutschen Sporthochschule Köln und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und/oder der Philosophischen und/oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und/oder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ihr Lehramtsstudium absolvieren, führen die Praxisphasen an mehreren Institutionen durch.
2. Studierende, die an der Deutschen Sporthochschule Köln ErsthörerIn bzw. Ersthörer sind, führen das Orientierungspraktikum an der Deutschen Sporthochschule Köln durch. Studierende mit der Ersthörerschaft an einer Fakultät der Universität zu Köln führen hier ihr Orientierungspraktikum durch.
3. Im Hauptstudium sind zwei Fachpraktika im Umfang von jeweils fünf Wochen zu absolvieren.
4. Das Nähere regeln die beteiligten Seminare und Institute der Hochschuleinrichtungen.